

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

1. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Einrichtung und Bereitstellung einer Verbindung für elektronische Systeme zu einer Internetplattform (nachfolgend „Nexi Payengine“ genannt) zum Zwecke der sicheren Abwicklung von Zahlungen (z.B. Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce). Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Waren oder Leistungen im Internet oder im Mail-/Telephone-Order(MoTo)-Verfahren.
- 1.2 Die Nexi Payengine wird dem Vertragspartner von Nexi ausschließlich zur zeitweisen Nutzung überlassen; der Vertragspartner erwirbt keine darüber hinausgehenden Rechte an der Software. Nexi behält sich das Recht vor, die Software jederzeit anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und Eigenschaften der Software zu verändern, soweit sie die ursprünglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten noch umfasst.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Nexi und dem Vertragspartner. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Ein Vertragsverhältnis zwischen Nexi und dem Kunden des Vertragspartners wird nicht begründet.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten unabhängig von den Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz von Mastercard-, Maestro-, Visa-, Visa-Electron-, JCB-, Diners/Discover-, V-PAY-Karten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden, sowie unabhängig von den Bedingungen für paydirekt, den Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice electronic Dynamic Currency Conversion (eDCC) sowie den giropay-Sonderbedingungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Nexi erbringt die in der Servicevereinbarung vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen nach Maßgabe der dort oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise und Konditionen. Im Rahmen der Abwicklung von Zahlungstransaktionen mittels der Nexi Payengine stellt Nexi sicher, dass die Transaktionsdaten der mittels Kartendaten getätigten Zahlungen an die kartenausgebenden Institute zur Autorisierung und Transaktionseinreichung übermittelt werden.
- 2.2 Der Vertragspartner erklärt im Falle der Nutzung des Dienstes „Vorkasse“ oder „Überweisung“ mit Abschluss der Servicevereinbarung seine Zustimmung zur Nutzung der Daten der Bank und Konten des Vertragspartners. Nexi garantiert aufgrund der Abhängigkeit der Datenaufbereitung aus den vorgenannten Datenquellen ausdrücklich nicht die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Daten.
- 2.3 Die Übermittlung der Daten an und von Nexi erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von

Telekommunikationsnetzen und -dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer gesicherten Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.

- 2.4 Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs im Rahmen der Bereitstellung der Nexi Payengine durch Nexi sind
 - a) die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und Kunde; auf diese hat Nexi keinen Einfluss;
 - b) die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetze des Vertragspartners und Dritter. Nexi hat auf diese und auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss und übernimmt keine Verantwortung für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit;
 - c) die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses einer über die Nexi Payengine angefragten Autorisierung. Nexi übernimmt im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Nexi Payengine keine Zahlungsgarantie hinsichtlich der darüber abgewickelten Zahlungstransaktionen;
 - d) die Verfügbarkeit der Account Directory Server von Visa, Mastercard, Diners/Discover, JCB und Union Pay.
- 2.5 Nexi ist berechtigt, den Service der Nexi Payengine auszusetzen, wenn
 - a) Nexi Maßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz oder an ihrer Zahlungssoftware durchführt, die ohne eine Unterbrechung des Service nicht durchgeführt werden können; Nexi wird solche Maßnahmen nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen;
 - b) der Vertragspartner unbegründete Rücklastschriften der von Nexi erhobenen Entgelte verursacht hat und eine dem Vertragspartner daraufhin zur Zahlung gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi alle ihn betreffenden und durch Nexi angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Service erforderlich sind.
- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien (**Anlage**).
- 3.3 Zur Nutzung der Nexi Payengine hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen HTTPS-fähigen Browser mit Unterstützung gängiger Verschlüsselungsalgorithmen sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der Nexi Payengine ermöglicht, bereitzuhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von Nexi programmieren zu lassen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - a) die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen;

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

- b) Störungen und Schäden unverzüglich – im Fall einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich – unter genauerer Beschreibung der Umstände der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen Nexi mitzuteilen. Der Vertragspartner wird Nexi alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie Zugang zu den Räumen und der Hardware gewähren; Nexi wird keine Störungen und Schäden beseitigen, die durch die Nichtverwendung des aktuellsten Software-Releases durch den Vertragspartner verursacht worden sind;
 - c) ein eigenes aktives Überwachungssystem abzustellen. Diese Überwachung umfasst ausschließlich die Systeme des Vertragspartners. Ein aktives Monitoring sowie Lasttests sind nicht erlaubt;
 - d) die Zugriffskomponenten nur zu Backup- und Archivierungszwecken zu kopieren, die zur Verfügung gestellte Software nicht zu verändern und keine Unterlizenzen zu erteilen;
 - e) bei Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz der Nexi Payengine vollständig zu löschen und von Nexi ggf. erhaltene Datenträger und Systeminformationen unverzüglich nach Ende der Vertragslaufzeit an Nexi zurückzugeben;
 - f) für alle Transaktionen unabhängig vom verwendeten Verarbeitungsmodus die SHA-Signatur bzw. API-Keys zu verwenden;
 - g) den punktuellen und dauerhaft lesenden Zugriff auf seine Bankkonten zu ermöglichen, sofern der Vertragspartner die Dienste „Vorkasse“ und/oder „Überweisung“ nutzt;
 - h) eine Zusatzvereinbarung Payengine SEPA Lastschrift Refund sowie ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat mit Nexi zu vereinbaren, sofern der Vertragspartner den Dienst ungesicherte SEPA Lastschrift nutzt;
 - i) die Nexi Payengine ausschließlich für die Nexi mitgeteilten und von dieser freigegebenen URLs zu nutzen.
4. Datensicherheit
- 4.1 Nexi gewährleistet im Rahmen der Bereitstellung der Internetplattform Nexi Payengine die Speicherung und Bereitstellung der über die Nexi Payengine getätigten Zahlungstransaktionen für drei Monate ab Transaktionsdatum.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, die bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.
- 4.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass Dritte, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Nexi Payengine einsetzt, entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 4.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine User IDs (PSPID, Terminal ID, Merchant ID) und alle weiteren von ihm genutzten Login-Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Person, die sich unter korrekter Eingabe der Login-Daten identifiziert, gilt gegenüber Nexi als durch den Vertragspartner legitimiert. Nexi überprüft die Login-Daten sowie die API-Zugriffsdaten. Eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.
- 4.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Nutzung der von ihm veranlassten oder ermöglichten Nutzung der Nexi Payengine sämtliche zu schützenden Daten (wie z.B. Kreditkartennummern) nach den jeweils verfügbaren Sicherheitsvorschriften gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zu diesem Zwecke gelten insbesondere auch die folgenden Regelungen:

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

- a) Der Vertragspartner ist unter anderem verpflichtet,
 - i. sich zu vergewissern, dass die Sicherheitspatches auf all seinen Geräten installiert sind und diese zugriffssicher konfiguriert sind, soweit diese im Rahmen der Nutzung der Nexi Payengine Verwendung finden;
 - ii. zu keinem Zeitpunkt sensible Daten wie Kreditkartennummern oder Kartenprüfnummern (CVC/CVV) auf Datenträgern zu speichern;
 - iii. all seine Passwörter zu schützen und regelmäßig zu ändern, insbesondere das Passwort für den Zugang zum Nexi Payengine Konto;
 - iv. den Zugang zu seinen Servern und Anwendungen und seine gesamte technische Infrastruktur insbesondere mit Firewalls und Virenschutzprogrammen zu sichern, soweit diese im Rahmen der Nutzung der Nexi Payengine Verwendung finden;
 - v. Verfahren zur Entwicklung gesicherter Anwendungen einzuführen und einzuhalten.
- b) Nexi stellt durch die Nexi Payengine mehrere automatische oder manuelle Kontrollmechanismen zur Verfügung, mit denen der Vertragspartner überprüfen kann, ob die von Nexi ausgeführten Zahlungen mit seinem eigenen Verkaufssystem übereinstimmen. Die Nexi Payengine ermöglicht insbesondere:
 - i. die Onlineabfrage von Transaktionen über das Konto des Vertragspartners;
 - ii. die Überprüfung der Übereinstimmung der Zahlungsdaten mit SHA-Schlüsselsystemen bzw. Web-Hugs;
 - iii. den Versand von Zahlungsmeldungen per E-Mail an den Vertragspartner;
 - iv. andere elektronische Benachrichtigungen in Echtzeit oder zeitversetzt.
- c) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, geeignete Verfahren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungen einzurichten und anzuwenden. Er haftet für jeden Schaden, der durch mangelhafte Erfüllung der vorbenannten Verpflichtungen entsteht.

5. Beauftragung Dritter

- 5.1 Nexi ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.
- 5.2 Eine Weitergabe vereinbarter Leistungen oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte durch den Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Nexi erfolgen, wobei als Dritte in diesem Sinne auch verbundene Unternehmen des Vertragspartners gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz gelten.

Bei Bonitätsabfragen sind Weitergaben i. d. R. durch Gesetz und durch die Rechte der Dateninhaber/Auskunfteien ausgeschlossen.

6. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die von dem Vertragspartner an Nexi zu entrichtenden Entgelte für die Leistungen von Nexi ergeben sich aus den Preisen, die in der Servicevereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Nexi Payengine genannt sind. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschriftinzugsermächtigung belastet. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch Nexi erfolgt nicht, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine Rechnungsstellung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten können nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Zugangs zu oder des virtuellen Terminals selbst und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.
- 6.2 Bei Nutzung des Dienstes SEPA-Lastschrift wird Nexi im Falle von Rücklastschriften seitens der Kunden des Vertragspartners die angefallene Rücklastschrift inkl. Rücklastschriftgebühr dem Vertragspartnerkonto belasten.
- 6.3 Gegenansprüche von Nexi kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Nexi ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten, giropay und SEPA-Lastschrift Konto Plus zu verrechnen.
- 6.4 Preiserhöhungen oder Änderungen dieser Bedingungen teilt Nexi dem Vertragspartner schriftlich mit. Der Vertragspartner kann den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen, sofern die Preise oder die Bedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners geändert werden. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung oder Änderung der Bedingung fristlos, gilt die Änderung als genehmigt. Nexi wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.
- 6.5 Nexi ist berechtigt, vor und jederzeit nach Vertragsbeginn die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Hinterlegung in Geld erfolgen. Nexi kann Sicherheit in angemessener Höhe

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

verlangen. Angemessen sind in der Regel die durchschnittlichen Entgelte für drei Monate, die Nexi entweder nach billigem Ermessen schätzt oder anhand der Werte der letzten drei Monate ermittelt. Eine Anforderung höherer Beträge ist gegenüber dem Vertragspartner anhand der Umstände des Einzelfalls zu begründen, wobei hierbei insbesondere das Nutzungs- und Zahlungsverhalten des Vertragspartners sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von nutzungsabhängigen Entgelten in Betracht kommen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Nexi gewährleistet die Erbringung des Service im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit.
- 7.2 Die Haftung von Nexi sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Nexi, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Nexi haftet insbesondere nicht für
 - a) Mängel an Produkten und Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn Nexi insoweit als Vermittler zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten tätig geworden ist;
 - b) Mängel und Unvollständigkeiten der zur Verfügung gestellten Schnittstellen; Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, die durch die von Nexi oder vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden;
- 7.3 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- Euro je Schadensfall.
- 7.4 In den Fällen fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Pflichten ist die Haftung von Nexi auf den üblichen und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in den Fällen fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Pflichten ebenfalls ausgeschlossen.
- 7.5 Der Vertragspartner haftet Nexi für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von Mastercard International, Visa International, Diners/Discover, JCB und/oder Union Pay.

8. Beginn und Dauer des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung von Nexi

auf der Nexi Payengine Servicevereinbarung oder der Übermittlung eines Annahmeschreibens durch Nexi zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht in der Servicevereinbarung enthalten sind.

8.2 Kündigung des Vertrages

- 8.2.1. Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate ab Vertragsschluss, falls keine andere Laufzeit auf der Nexi Payengine Servicevereinbarung vereinbart wurde.
- 8.2.2. Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 8.2.3. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt Nexi vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt für Nexi insbesondere vor, wenn
 - a) der Vertragspartner eine gemäß 6.5 geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab schriftlicher Anforderung erbracht oder eine verbrauchte Sicherheit nicht wieder aufgefüllt hat oder
 - b) nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners berechtigen, oder
 - c) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners feststeht, weil z. B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
 - d) der Vertragspartner eine Leistung missbräuchlich nutzt, bei der Nutzung gegen Strafbestimmungen verstößt, die Nutzung insbesondere im Zusammenhang mit für verfassungswidrig erklärten oder terroristischen Unternehmungen erfolgt oder dem Zweck der Verbreitung von Inhalten gewaltverherrlichender, pornografischer oder sonstiger sittenwidriger oder extremistischer Art dient oder hierfür ein hinreichender Tatverdacht besteht, wobei dem Vertragspartner im Fall der Sperre bei hinreichendem Tatverdacht die Möglichkeit der Gegendarstellung offensteht, oder
 - e) der Vertragspartner ohne ausdrückliche Zustimmung von Nexi eine Weitergabe an Dritte durchführt oder durchgeführt hat oder das hierfür mit Nexi vereinbarte Volumen um mehr als 20 % überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird oder
 - f) eine Änderung der Rechtslage erfolgt, sei es durch Gesetzesänderung, Behörden- oder

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

Gerichtsentscheidung, die zu einer Veränderung des angebotenen Dienstes führt, oder

- g) der Netz- bzw. Rechenzentrumsbetreiber für die betreffende Leistung – gleich, aus welchem Grund – seinen Dienst einstellt.

8.2.4. In den Fällen 8.2.3 a) bis e) hat der Kunde an Nexi die nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen, die im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zum Vertragsende angefallen wären, es sei denn, Nexi weist einen höheren Schaden nach. Dem Vertragspartner steht ausdrücklich der Nachweis offen, dass Nexi nur ein geringerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstanden ist.

8.2.5. Nexi kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

9. Bezahlen mittels SEPA-Lastschrift

- 9.1 Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, seinen Kunden die Bezahlmethode „SEPA-Lastschrift“ anzubieten.
- 9.2 Der Vertragspartner trägt bei Nutzung des Dienstes SEPA-Lastschrift das Risiko hinsichtlich der Bonität des Endkunden, eines späteren Widerspruchs seitens des Kunden oder gefälschter oder gestohlener Kartendaten. Durch eine Rücklastschrift wird der Vertragspartner weder von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts an Nexi befreit, noch erlangt er für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch. Im Falle von derartigen Rücklastschriften wird Nexi vom Vertragspartner den zurückbelasteten Betrag per SEPA-Lastschrifteinzug abbuchen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi stets eine wirksame SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung auf ein ausreichend gedecktes Konto vorzuhalten. Im Falle eines Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Vertragspartner zur Nutzung des Dienstes SEPA-Lastschrift gegenüber der widerrufenden Seite nicht weiter berechtigt.
- 9.3 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung durch den Vertragspartner an Nexi zur Weiterverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung über das elektronische Lastschriftverfahren entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Endkunden zulässig ist. Fehlt es an einer solchen Einwilligung, muss der Endkunde auf einen anderen Zahlungsweg verwiesen werden. Vor diesem gemeinsamen Verständnis vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:
- 9.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle der Nutzung des Zahlverfahrens SEPA_Lastschrift unter Verwendung einer Integrationsvariante, die nicht automatisch den SEPA-Mandatstext von Nexi anzeigt, zur protokollierten, nachvollziehbaren Einholung eines SEPA-Mandates vom jeweiligen Endkunden. Hierzu ist

der nachfolgende Textbaustein zu verwenden:

„Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE82ZZZ00000346626

Mandatsreferenz

[MandatsId_von_Händler_individuell_vergeben]

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Nexi Germany GmbH, eine einmalige Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nexi Germany GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

----- |
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: D E _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _

Datum, Ort

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die „Muster GmbH“ über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

10. Sonstiges

- 10.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Vertragspartner seinen allgemeinen

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Vertragspartner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice „electronic Currency Conversion“ (eDCC)

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option electronic Dynamic Currency Conversion gewählt hat. Nexi ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten Mastercard-/Maestro- sowie Visa-/Visa-Electron- und V-PAY-Kartenumsätze, bei denen die Kartendaten über das Internet übermittelt werden, auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kreditkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Mastercard-/Maestro- und Visa-/Visa-Electron-/V-PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden.

2. Pflichten von Nexi

- 21 Nexi wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für die auf der Internet-Homepage www.Nexi.com aufgeführten Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen. Nexi ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. Nexi wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 22 Nexi wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen Nexi und dem Vertragspartner.

3. DCC-Transaktionen

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen Mastercard-/Maestro-, Visa-/Visa-Electron-/V-PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (electronic-Dynamic-Currency-Conversion-Transaktion, nachfolgend „eDCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung

ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des eDCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

- 3.2 Zur Nutzung des eDCC-Service wird der Vertragspartner ausschließlich die von Nexi freigegebene Software-Lösung Nexi Payengine nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Nexi Payengine trägt der Vertragspartner entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zur Nexi Payengine.
- 3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungssystem

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschließlich mittels der von Nexi freigegebenen Nexi Payengine online (Autorisierung und Buchung zur selben Zeit) an Nexi übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des eDCC-Service die Bedienungsanleitung der von Nexi zur Verfügung gestellten Software befolgen.
- 4.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung an den Karteninhaber der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl angezeigt werden.

5. Vergütung/DCC-Ertragssatz

- 5.1 eDCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von Nexi in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Nexi erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von eDCC umgerechneten und bei Nexi eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (eDCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an Nexi zu entrichten hat, in Abzug gebracht.
- 5.2 Nexi behält sich vor, den eDCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

Änderung nicht einverstanden, kann er die eDCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen. Diese außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung des eDCC-Ertragssatzes erfolgen.

- 53 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtrechnungsbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von Nexi verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird Nexi die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumsätzen ist im Falle der Nutzung des Währungsumrechnungsservice eDCC nicht möglich.

6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 61 Die Laufzeit der eDCC-Option entspricht der Laufzeit der Vereinbarung zwischen Nexi und dem Vertragspartner über die Akzeptanz und Abrechnung von Mastercard-/Maestro- und Visa-/Visa-Electron-/V-PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden („Akzeptanzvereinbarung“) in der Weise, dass mit Beendigung der Akzeptanzvereinbarung auch die Möglichkeit der eDCC-Option endet, diese aber auch unabhängig von der Akzeptanzvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden kann.
- 62 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der eDCC-Option aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa Europe/International oder Mastercard Worldwide den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließen.
- 63 Nexi ist berechtigt, die eDCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von Mastercard Worldwide und/oder Visa Europe/International anzupassen, vorausgesetzt diese Änderungen verändern den Service, die Vergütung und den eDCC- Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

Anlage: Sicherheitsrichtlinien

- Der Vertragspartner muss sich mindestens einmal pro Werktag in seinen Nexi Account einloggen, um zu prüfen, ob Mitteilungen von Nexi eingegangen sind. Diese Regelung gilt nicht bei Abschluss einer Servicevereinbarung „Nexi Payengine flex.pro“, Servicevereinbarung „Nexi Payengine speed.up“ sowie Servicevereinbarung „Nexi Payengine Start Now“.
- Der Vertragspartner muss den Zugang zur Nexi Plattform auf diejenigen Personen beschränken, deren Tätigkeit einen solchen Zugang erfordert. Außerdem muss der Vertragspartner den Personen Zugangsprivilegien zuweisen, die auf der Job-Kategorie sowie der Funktion basieren.
- Der Vertragspartner ist sich darüber im Klaren, dass ein Betrugsrisiko besteht, wenn ein Account kompromittiert wurde. Der Vertragspartner muss so handeln, dass die Systeme und Informationen von Nexi geschützt sind. Der Vertragspartner muss dem Nexi Support-Team jedweden verdächtigen Sicherheitsvorfall, wie z.B. einen kompromittierten Account, unverzüglich melden.
- Der Vertragspartner ist für den Schutz und die Nutzung all seiner Nutzer-Accounts und die Inhalte, auf die über diese Accounts zugegriffen werden kann, verantwortlich. Im Einzelnen bedeutet dies:
 - Der Vertragspartner darf solche Informationen in keinem Fall an andere weitergeben oder an einem unsicheren Ort speichern.
 - Der Vertragspartner darf unter keinen Umständen Informationen zur Nexi Plattform an Dritte weitergeben. Insbesondere darf der Vertragspartner nie in einem Forum oder auf einer Website Informationen veröffentlichen, die einem böswilligen Nutzer dabei helfen könnte, sich in die Nexi Plattform einzuhacken.
 - Der Vertragspartner muss verhindern, dass unbefugte Personen seine Nutzer-Accounts verwenden, die vertraulich behandelt werden müssen.
 - Der Vertragspartner darf nie versuchen, Daten, die im Nexi Backoffice/Merchant Center zugänglich oder gespeichert sind, zu verändern, weiterzugeben, zu missbrauchen oder zu löschen. Der Vertragspartner muss beim Zugriff auf diese Informationen sowie bei ihrer Weitergabe und Speicherung äußerste Sorgfalt walten lassen.
- Dem Vertragspartner ist bewusst, dass schädliche Codes wie Würmer und Viren die Computer, mit denen auf die Nexi-Plattform zugegriffen wird, schaden können. Auf die Computer müssen die Best Practices im Bereich Sicherheit angewandt werden, hierzu zählt u. a., dass ein aktuelles Antivirus-Programm auf ihnen läuft und regelmäßig die geeigneten Patches aufgespielt werden. Nexi empfiehlt ebenfalls, auf diesen Computern eine persönliche Firewall und ein

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

- Keyscrambler-Produkt zu installieren (<http://www.qfxsoftware.com/product.htm>).
6. Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle Dateien oder E-Mail-Anhänge, die auf die Computer heruntergeladen werden müssen, zunächst auf den Computern gespeichert und dann überprüft werden, um sicherzustellen, dass diese Dateien und Anhänge keine schädlichen Codes enthalten.
 7. Der Vertragspartner darf die Sicherheitsfunktionen, wie u.a. Antivirus-Programme oder persönliche Firewalls auf den Computern, in keinem Fall deaktivieren.
 8. Auf den Computern dürfen nur Computerprogramme, die zu Geschäftszwecken benötigt werden, installiert sein.
 9. Die Computer dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben, während ein befugter Mitarbeiter des Partners auf der Nexi Plattform eingeloggt ist.

Sonderbedingungen Fraud Expert

1. Beschreibung

Das Fraud Detection Module Advanced FDMA ist ein Betrugserkennungsmodul, das der Vertragspartner gesondert in Anspruch nehmen kann. Durch Fraud Detection Module Advanced Expert Checklist und Fraud Detection Module Advanced Expert Scoring (nachfolgend zusammen als „FDMA Expert“ bezeichnet) ist es möglich, das Risiko des Betrugs bei einer durch Kredit-, Debitkarte oder alternative Zahlungsmethoden veranlassten Transaktion und die mit einem insoweit möglichen Betrug zusammenhängenden Kosten durch effiziente Technologien zur Betrugsbekämpfung zu reduzieren. Eine über FDMA Expert abgewinkelte Transaktion kann automatisch mit einem niedrigen, mittleren oder hohen Risiko versehen werden. Der Vertragspartner kann diejenigen Transaktionen, die mit einem mittleren Risiko versehen wurden, einer weiteren manuellen Prüfung unterziehen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der weiteren manuellen Prüfung ist es dem Vertragspartner wiederum möglich, die Transaktionen sodann zu akzeptieren oder zu sperren. Der Vertragspartner kann die manuelle Prüfung durch einen externen Experten beauftragen oder selbst durchführen. Eine Zahlungsgarantie ist mit der Nutzung von FDMA Expert nicht verbunden. Der Vertragspartner haftet gegenüber Nexi weiterhin für Rückbelastungen (Chargebacks) der kartenausgebenden Banken nach Maßgabe der bestehenden Akzeptanzvereinbarung.

2. Funktionen von Fraud Expert

- a) Device-Fingerprinting, einschließlich Netzwerk- und logischen Fingerprintings
- b) Mehr als 100 Transaktionsparameter für das Scoring
- c) Mehr als 20.000 branchenspezifische Multiparameter-Regeln
- d) Vordefiniertes branchenspezifisches Risikomuster, Überwachung und Einrichtung durch Betrugsexperten (händlerübergreifend). Korrelation branchenspezifischer Betrugsmuster (händlerübergreifend)
- e) Globales Risikomanagement („künstliche Intelligenz“ = intelligente Korrelation zwischen Transaktionen auf verschiedenen Ebenen)
- f) Vergabe manueller Prüfungen an externe Experten (optional)

3. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird die FDMA-Expert-Entscheidungsmatrix bzw. die Auswahl des entsprechenden branchenspezifischen Risikomusters selbst konfigurieren. Nach Maßgabe dieser Entscheidungsmatrix und/oder des gewählten

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Nexi Payengine

branchenspezifischen Risikomusters trifft FDMA Expert die endgültige Entscheidung zur Sperrung, Freigabe oder manuellen Prüfung einer Transaktion. Das branchenspezifische Risikomuster von FDMA Expert gibt lediglich eine Empfehlung, die auf fortschrittlichsten Betrugserkennungstechnologien beruht. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass es durch die Nutzung von FDMA Expert aufgrund der festgelegten Entscheidungsmatrix oder des gewählten branchenspezifischen Risikomusters zur Ablehnung bestimmter Kartenumsätze kommen kann, die sich im Nachgang als von dem berechtigten Karteninhaber initiiert und/oder als nicht missbräuchlich herausstellen können. Der Vertragspartner wird aus diesem Umstand heraus keine Forderungen gegen Nexi wegen entgangenen Gewinns oder aus sonstigen Gründen geltend machen.

Jegliche Haftung von Nexi ist insoweit ausgeschlossen.

Sonderbedingungen für Terminal Hub und für die Omnichannel-Funktionalität

1. Sonderbedingungen für Terminal Hub

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend im Hinblick auf das Produkt Terminal Hub, aber mit Vorrang vor den allgemeinen Nexi Payengine Bedingungen, sofern sich der Vertragspartner gesondert für das Produkt Terminal Hub entschieden hat. Die Entscheidung trifft der Vertragspartner entweder im Rahmen einer eigenständigen Servicevereinbarung Terminal Hub oder einer Zusatzvereinbarung zur Option Terminal Hub getroffen.

Die Funktion Terminal Hub ermöglicht dem Vertragspartner für die Dauer der Laufzeit der gesonderten Vereinbarung zum Terminal Hub Kartenzahlungsterminals der Nexi (gemäß den Bedingungen der Nexi für den POS-Service) über die Nexi Payengine anzubinden. Der POS-Service selbst ist nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

Die Funktion Terminal Hub ermöglicht dem Vertragspartner, POS-Transaktionen, die über Kartenzahlungsterminals erfasst werden, in Echtzeit an die Nexi Payengine zu übermitteln. Dem Vertragspartner steht somit auch eine Echtzeit-Transaktionsübersicht zur Verfügung.

2. Sonderbedingungen für die Omnichannel-Funktionalität

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend, im Hinblick auf die Omnichannel-Funktionalität aber mit Vorrang vor den allgemeinen Nexi Payengine Bedingungen, sofern sich der Vertragspartner gesondert für die Omnichannel-Funktionalität entschieden hat. Die Entscheidung trifft der Vertragspartner entweder im Rahmen einer eigenständigen Servicevereinbarung Omnichannel-Funktionalität oder einer Zusatzvereinbarung zur Option Omnichannel-Funktionalität.

Mit der Omnichannel-Funktionalität ermöglicht Nexi es dem Vertragspartner, Transaktionen unterschiedlicher Zahlarten aus dem Fernabsatz- und dem Präsenzgeschäft auf gleichem Wege bei der Nexi zur Abrechnung einzureichen. Hierfür stellt Nexi eine einheitliche Schnittstelle, sowie ein beide Einreichungskanäle (Fernabsatz- und Präsenzgeschäft) konsolidierendes Backend innerhalb der Nexi Payengine zur Verfügung. Ergänzende Voraussetzung ist hierfür, entweder der Abschluss einer Servicevereinbarung Terminal Hub oder die Kombination der Service-Vereinbarung Nexi Payengine, der Service-Vereinbarung Terminal, der Service-Vereinbarung Kartenakzeptanz Präsenzgeschäft und der Zusatzvereinbarung Omnichannel.